

Einkaufsbedingungen der eurocylinder systems AG

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Abnahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Unsere Bestellungen, Aufträge oder Vertragsabschlüsse erfolgen schriftlich, wobei eine digitale Unterschrift (z.B. DocuSign, AdobeSign, eingescannte Unterschrift) ausreichend ist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.

2. Bestellung und Lieferung

Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen und Bedingungen. Die von uns in der Bestellung angegebene oder nach diesen Einkaufsbedingungen oder dem jeweiligen Vertrag maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) und Lieferbedingungen sind für den Lieferanten grundsätzlich bindend. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei eine Mahnung oder Nachfristsetzung für einen Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz statt der Leistung nicht erforderlich sind. Wir können auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist. Den durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Verzugsschaden hat uns der Lieferant zu ersetzen, soweit die Verspätung aus einem durch den Lieferanten zu vertretenden Umstand resultierte. Zudem sind wir berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3. Preisstellung und Gefahrenübergang

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die D.D.P. (gemäß Incoterms 2020) einschließlich Transport an die im Vertrag genannte Adresse und Verpackung. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Lieferung der Ware und Zugang einer Rechnung einschließlich der Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt

5. Gewährleistungsrechte und Produkthaftung

Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung mitteilen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Werden mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, bei Rahmenlieferverträgen zur Kündigung berechtigt. Ersatz- und Folgekosten des Lieferanten und Dritter, die auf mangelhafte Lieferungen zurückzuführen sind, trägt der Lieferant. Dies gilt auch, wenn infolge einer mangelhaften Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle der Waren nötig wird (z.B. Ultraschallprüfung der Rohre durch externe Unternehmen), so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten

6. Ausführung von Arbeiten

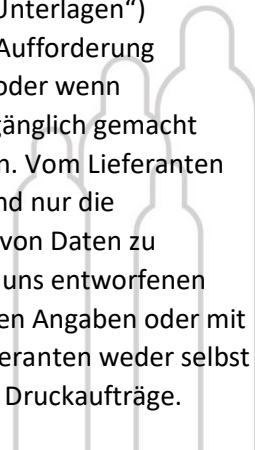
Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausüben oder im Auftrag des Lieferanten das Werksgelände betreten, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung durch uns nachgewiesen wird. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des jeweiligen Vertrags notwendig sind. Soweit uns keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung jedoch in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens sowie die kausale, rechtswidrige und schuldhaftige Verursachung eines Schadens trägt der Lieferant. Diese Ziff. 6 gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter entsprechend.

7. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile oder sonstige Materialien und Gegenstände („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum und werden vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Werden Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die neu hergestellte Sache wird vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant haftet uns bei schuldhaftem Verhalten für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Von einer Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

8. Bereitgestellte Unterlagen

An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen („Unterlagen“) behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Diese Unterlagen sind uns ohne Aufforderung zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder vom Lieferanten selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.



9. Schutzrechte

An Beistellungen und Unterlagen behalten wir uns etwaige Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant steht zudem dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

10. Compliance

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Dies gilt nicht, soweit die Ware nach unseren Anweisungen oder Plänen herzustellen ist und der Verstoß auf unseren Plänen und Anweisungen beruht. Der Lieferant wird bei Erbringung der Leistungen zudem sämtliche geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere, soweit anwendbar, auch alle Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten oder vergleichbare anwendbare regulatorischen Anforderungen, einhalten und uns über etwaige Verstöße hiergegen unverzüglich zu unterrichten. Hierzu gehört auch die Einhaltung unseres code of conduct in der jeweils gültigen Fassung [[Link zum Code of Conduct](#)]. Dies gilt ebenso für die Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben und umfasst, soweit anwendbar, etwa das Mindestlohngesetz und das Arbeitszeitgesetz sowie das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder vergleichbare anwendbare regulatorische Vorgaben. Der Lieferant gestattet uns auf Wunsch, entsprechende Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen und wird uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche die Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer 10 belegen. Soweit der Lieferant Unterauftragnehmer einsetzt, ist er verpflichtet, diesen Unterauftragnehmern entsprechende Pflichten aufzuerlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus schuldhaften Verstößen des Lieferanten gegen die vorstehenden Pflichten gemäß dieser Ziffer 10 resultieren.

11. Gerichtsstand; anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG). Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Apolda.

Apolda, 27.03.2023

